

RS OGH 1954/12/15 IIZR277/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1954

Norm

ABGB §854

ABGB §1035 ff

ABGB §1042

Rechtssatz

Zur Beseitigung einer unmittelbaren Einsturzgefahr, die von einer gemeinsamen Giebelmauer ausgeht und dem Straßenverkehr droht, sind die Eigentümer der benachbarten Grundstücke als Miteigentümer der Giebelmauer auch dann verpflichtet, wenn es sich um kriegsbeschädigte Ruinengrundstücke handelt. Läßt der Eigentümer des einen Grundstückes die Giebelmauer niederreißen, so ist der Eigentümer des anderen Grundstückes zum anteiligen Ersatz der Aufwendungen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch dann verpflichtet, wenn diese Maßnahme nicht seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprochen hat.

Veröff: NJW 1955,257

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103028

Dokumentnummer

JJR_19541215_AUSL000_0020ZR00277_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at